

Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, 80327 München

Per E-Mail:

An alle Schulen, Staatsinstitute, Studienkollegs und  
Schulaufsichtsbehörden  
(per OWA)

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen (bitte bei Antwort angeben)  
II.1-V7300/41/4

München, 11. März 2020  
Telefon: 089 2186 0

**Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG);  
hier: Informationen zu COVID – 19 (Coronavirus SARS-CoV-2)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

vorab möchte ich mich bei Ihnen allen ganz herzlich für das in diesen herausfordernden Zeiten von Ihnen täglich unter sich schnell ändernden Rahmenbedingungen Geleistete bedanken! Mein Eindruck ist, dass die Schulen hier sehr umsichtig mit der Situation umgehen. Bitte geben Sie diesen Dank auch an die Kolleginnen und Kollegen weiter.

Nichtsdestotrotz entwickelt sich der Prozess um COVID-19 bedauerlicherweise sehr dynamisch. Wie Sie sicherlich den entsprechenden Informationsseiten des RKI bzw. der Presse bereits entnommen haben, hat sich sowohl die Zahl der zum Risikogebiet erklärten Regionen vergrößert als auch das Maßnahmenpaket in den umliegenden Ländern verschärft. Diese Entwicklung hat die Bayerische Staatsregierung zu der Entscheidung bewogen, jegliche Schulveranstaltung und damit den Unterrichtsbetrieb an den Schulen bis einschließlich der Osterferien einzustellen. Hierzu ist eine Allgemeinverfügung des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und

Pflege im Einvernehmen mit dem StMAS sowie unserem Haus ergangen, das für alle Schulen in Bayern gilt. Diese wird in Kürze veröffentlicht werden und auf unserer Homepage eingestellt sein.

Um die sich daraus für die Betroffenen ergebenden Konsequenzen zu verdeutlichen, möchten wir Ihnen zusätzlich folgende Hinweise geben:

## **1. Konsequenzen für Schülerinnen und Schüler**

Aus der Allgemeinverfügung ergibt sich, dass Schülerinnen und Schüler dem Unterricht und jeglicher sonstigen schulischen Veranstaltung i.S.d. Art. 30 S.1 BayEUG ab Montag, den 16.03.2020 bis einschließlich Sonntag, den 19.04.2020 (Ende der Osterferien) fernbleiben müssen; die Nichtteilnahme am Unterricht ist damit entschuldigt, § 20 Abs. 1 BaySchO. Die Allgemeinverfügung gilt auch für die Studierenden an den Staatsinstituten. Angesichts dieses längerfristigen Zeitraums müssen jedoch alle Möglichkeiten genutzt werden, die den Schulen sowie den Schülerinnen und Schülern zur Verfügung stehen, um diesen Unterrichtsausfall aufzufangen. Hierzu darf auf das KMS vom 12.03.2020, AZ I.4-BS1356.5/158/7 zum Einsatz digitaler Medien verwiesen werden.

Solange Schulveranstaltungen eingestellt sind, werden auch keine Schülerpraktika bzw. Betriebspraktika von Schülerinnen und Schülern gefordert. Dies gilt für die Staatsinstitute entsprechend. Die Einzelheiten werden von den zuständigen Stellen vor Ort geklärt.

Nichtschulische Nutzungen des Gebäudes sind von dieser Regelung nicht betroffen. Die Sachaufwandsträger können eigenverantwortlich über die nichtschulische Nutzung der Gebäude entscheiden.

## **2. Anwesenheitspflicht**

Die Schulleiterinnen und Schulleiter, im Vertretungsfall deren Stellvertretungen, sind an den Unterrichtstagen zu den üblichen Unterrichtszeiten zur

Anwesenheit verpflichtet, um die Erreichbarkeit für die Schulaufsicht sicherzustellen und gegebenenfalls weitere Schutzmaßnahmen vor Ort umgehend umsetzen zu können. Lehrkräfte, Erziehungsberechtigte sowie Elternbeirat bzw. Schulforum und auch Sachaufwandsträger sind umgehend über aktuelle Entwicklungen zu informieren.

### **3. Konsequenzen für Lehrkräfte und sonstiges an der Schule tätige Personal**

Ein Betretungsverbot für Lehrkräfte und sonstiges an der Schule tätiges Personal besteht nicht. Sie befinden sich weiterhin im Dienst. Dieser setzt sich bei einer Lehrkraft typischer Weise aus verschiedenen Komponenten – allgemeine und außerunterrichtliche Dienstplichten gemäß §§ 9a, 9b LDO – zusammen. Neben den in § 9 b LDO genannten außerunterrichtlichen Aufgaben können die Lehrkräfte in Absprache bzw. auf Anordnung der Schulleitung in dem Zeitraum des Betretungsverbots für die Schülerinnen und Schüler u.a. zu folgenden Tätigkeiten herangezogen werden:

- Erstellen und Verteilen von Unterrichtsmaterialien an die Schülerinnen und Schüler, z.B. per E-Mail, Schulportal, etc.
- Unterstützung der Schülerinnen und Schüler, insbesondere der Oberstufen, die sich auf die Abschlussprüfungen vorbereiten müssen, bei der Bearbeitung der Unterrichtsmaterialien im Rahmen der üblichen Unterrichtszeiten via Telefon, E-Mail, etc.
- Wahrnehmung administrativer Tätigkeiten
- Planungen zur Nachholung des Unterrichts für die Zeit nach Aufhebung des Betretungsverbots
- Betreuung von Schülerinnen und Schülern im Rahmen eines Notfallbetreuungsprogramms an der Schule, s. u. Ziff. 4.

Die Schulleitung hat bei der Verteilung darauf zu achten, dass die genannten außerunterrichtlichen Aufgaben unter Berücksichtigung der individuellen familiären Situation (z.B. Betreuung eigener Kinder aufgrund des Betreuungsverbots) möglichst gleichmäßig auf alle Lehrkräfte verteilt werden.

#### **4. Notfallbetreuung**

Die Einrichtung der Betreuungsangebote für diejenigen Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 1 bis 4 an Grundschulen und der Grundschulstufe von Förderschulen und der Jahrgangsstufen 5 und 6 an weiterführenden Schulen und den entsprechenden Förderschulen ist erforderlich, um in Bereichen der kritischen Infrastruktur die Arbeitsfähigkeit der Erziehungsberechtigten, die sich andernfalls um die Betreuung ihrer Kinder kümmern müssten, aufrecht zu erhalten. Zu den Bereichen der kritischen Infrastruktur zählen insbesondere die Gesundheitsversorgung, die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung einschließlich der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr (Feuerwehr, Rettungsdienst und Katastrophenschutz) und die Sicherstellung der öffentlichen Infrastrukturen (Telekommunikationsdienste, Energie, Wasser, ÖPNV, Entsorgung). Grundvoraussetzung ist, dass beide Erziehungsberechtigte der Schülerinnen und Schüler, im Fall von Alleinerziehenden der Alleinerziehende, in Bereichen der kritischen Infrastruktur tätig sind.

Durch diese Maßnahme wird das Ziel der Allgemeinverfügung – Eindämmung der Ausbreitung des COVID-19 – nicht konterkariert. Denn durch die strengen Einschränkungen (Infrastrukturberufe, keine Verdachtsfälle bzw. Krankheitssymptomatik, keine Rückkehrer aus Risikogebieten) werden deutlich weniger Schülerinnen und Schüler an die Schulen kommen. Somit ist die Einhaltung von Hygienevorschriften sowie Vorsichtsmaßnahmen deutlich erleichtert.

Die Notfallbetreuung erstreckt sich auf den Zeitraum der regulären Unterrichtszeit dieser Schülerinnen und Schüler. Die Einteilung der Schülerinnen

und der Schüler sowie des beaufsichtigenden (Lehr-)Personals wird von der Schulleitung vorgenommen.

In den Fällen, in denen diese Schülerinnen und Schüler regelmäßig an der offenen Ganztagsbetreuung oder der Mittagsbetreuung teilnehmen, ist diese weiterhin sicherzustellen.

## **5. Schulartspezifische Sonderregelungen zu Abschlussprüfungen, Leistungserhebungen und Übertrittsverfahren**

Sonderregelungen zu den oben genannten Punkten, die aufgrund des Unterrichtsausfalls erforderlich werden, werden parallel entwickelt. Dabei wird selbstverständlich sichergestellt, dass den Schülerinnen und Schülern kein Nachteil entsteht.

Die Schulen werden durch Schreiben der jeweiligen Schulabteilungen informiert. Informationen werden auch auf der Homepage des Staatsministeriums eingestellt werden. Eine Kommunikation der Eltern erfolgt über die jeweilige Schule.

## **6. Stornokosten für Schülerfahrten/ Schüleraustauschmaßnahmen**

Es ist beabsichtigt als Nothilfe Aufwendungen für Stornokosten für nicht angetretene Schulfahrten sowie Schüleraustauschmaßnahmen zu erstatten, die aus Gründen des Gemeinwohls zur Vermeidung einer weiteren Ausbreitung des Coronavirus entstanden sind. Die näheren Festlegungen erfolgen mit gesondertem Schreiben, sobald der Bayerische Landtag den beabsichtigten Billigkeitsleistungen zugestimmt hat.

## **7. Präsenzveranstaltungen der Staatlichen Lehrerfortbildung**

Das StMUK hat sich zudem dazu entschieden, vorsorglich und mit sofortiger Wirkung sämtliche **Präsenzveranstaltungen im Rahmen der Staatlichen Lehrerfortbildung** auf zentraler (im Bereich der Akademie für

Lehrerfortbildung und Personalführung (ALP) Dillingen sowie der Landesstelle für den Schulsport (LASPO) im Bayerischen Landesamt für Schule, **regionaler** (im Bereich der Ministerialbeauftragten bzw. Regierungen) als auch **lokaler Ebene** (im Bereich der Staatlichen Schulämter) **bis einschließlich 17. April 2020** (Ende der Osterferien) **abzusagen**. Zum Zeitpunkt der Zustellung dieses Schreibens bereits laufende Fortbildungsveranstaltungen können im Ermessen des Veranstalters noch zu Ende geführt werden. Ob und ggf. wann einzelne staatliche Fortbildungsveranstaltungen nachgeholt werden, wird in jedem Einzelfall geprüft und den Teilnehmern durch den Veranstalter (rechtzeitig) bekanntgegeben. Schulinterne Lehrerfortbildungen können im Ermessen der Schulleitung stattfinden.

Es wird darum gebeten, die Kooperationspartner der schulischen Ganztagsangebote sowie die Träger Mittagsbetreuungen entsprechend zu informieren.

Abschließend möchte ich noch folgendes betonen:

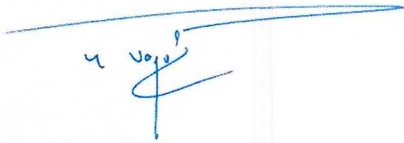
Die getroffenen Maßnahmen dienen der Verlangsamung des Infektionsgeschehens in Bayern und zum Schutz gefährdeter Gruppen. Dadurch werden infektionsrelevante Kontakte für insgesamt fünf Wochen unterbunden. Es soll erreicht werden, dass sich die Ausbreitung von COVID-19 verlangsamt.

Damit diese Zielsetzung nicht konterkariert wird, bitte ich um besonnenes Verhalten auch im Privatbereich. Soziale Kontakte sollten auf ein Minimum reduziert werden.

Die Kommunalen Spitzenverbände sowie die Privatschulträgerverbände erhalten einen Abdruck dieses Schreibens. Auf die staatlichen Leistungen nach dem Bayerischen Schulfinanzierungsgesetz für kommunale und private Schulen haben die Allgemeinverfügung des StMGP und die in diesem Schreiben geschilderten Maßnahmen dem Grunde nach keine Auswirkungen.

Ich bedanke mich nochmals sehr herzlich für Ihren Einsatz und bitte Sie weiter um Ihre Unterstützung bei der Bewältigung der Herausforderungen für die Schulen im Zusammenhang mit dem Corona-Virus.

Mit freundlichen Grüßen



Prof. Dr. Michael Piazzolo